

Der Grundsatz der Rechtsgleichheit richtet sich gleichermassen an diejenigen, die Gesetze erlassen, wie an diejenigen, die das Recht anwenden. Rechtsetzende Behörden müssen Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandeln. Wenn zwei Sachverhalte sowohl Gleiches wie auch Ungleiches enthalten, so dass sowohl eine Gleich- als auch eine Ungleichbehandlung gerechtfertigt erscheint, steht der erlassenden Behörde ein Ermessensspielraum offen. Ob eine juristische Unterscheidung gerechtfertigt ist, kann zu verschiedenen Zeiten, sowie aufgrund verschiedener Konzeptionen, Ideologien und der momentanen Situation unterschiedlich beurteilt werden. In gleicher Weise müssen die rechtsanwendenden Behörden gleiche Sachverhalte gleich und ungleiche Sachverhalte ungleich behandeln.

Absatz 1 übernimmt im wesentlichen das Recht auf rechtliche Gleichstellung nach Artikel 4 Absatz 1 erster Satz BV. Dieses Recht schützt eine rechtliche Gleichheit, im Unterschied zur wirtschaftlichen oder sozialen Gleichstellung, die nur Gegenstand eines politischen Programms sein kann. Eine leichte Umformulierung hat sich trotzdem aufgedrängt: Artikel 7 Absatz 1 VE 96 präzisiert neu, dass *alle Menschen* vor dem Gesetz gleich sind; Artikel 4 Absatz 1 BV beschränkte die Rechtsgleichheit noch auf Schweizerinnen und Schweizer. Dieser Formulierung erwuchs in der Vernehmlassung nur wenig Opposition⁷⁸. Das Bundesgericht und die Lehre haben dieses Recht bereits seit langem auch auf ausländische Personen ausgedehnt⁷⁹; die Neuformulierung ist also eine Angleichung des Textes an die Verfassungswirklichkeit. Auch wenn die Rechtsgleichheit auf alle Personen (natürliche und juristische; ausländische und schweizerische) ausgedehnt wird, bedeutet dies nicht, dass Ungleichbehandlungen aufgrund von objektiven Persönlichkeits- oder Nationalitätskriterien unmöglich wären. Das ist eine Grundsatzfrage und nicht eine solche des Rechtsträgers.

Absatz 2, der den Inhalt von Artikel 4 Absatz 1 zweiter Satz BV in anderer Form wiedergibt, verankert das Diskriminierungsverbot. Nach diesem Grundsatz rechtfertigt kein Umstand die unterschiedliche Behandlung einer Personengruppe, wenn er als Beweggrund für die Diskriminierung dieser Gruppe dient. Absatz 2 zählt einige dieser Kriterien beispielhaft auf, die als rechtliche Unterscheidungskriterien unzulässig sind. Es sind dies vor allem solche, von denen die jüngste Vergangenheit zeigt, dass sie häufig Diskriminierungen zugrunde liegen (Geschlecht, Sprache, religiöse, philosophische oder politische Überzeugung). Hinzu kommen diejenigen Kriterien, deren Unzulässigkeit aus keinem anderen Grundrecht abgeleitet werden kann (Rasse, Herkunft). Andererseits wurde auf die Aufzählung von bisherigen Kriterien verzichtet, die seit 1848 an Aktualität eingebüsst haben ("Untertanenverhältnis; Vorrecht des Orts, der Geburt, der Familie"). Das Vernehmlassungsverfahren hat aufgezeigt, dass eine Aufzählung der unzulässigen Diskriminierungsgründe im allgemeinen begrüsst wird. Es wurden viele Vorschläge zur Erweiterung der Liste gemacht; oft wurden genannt: die Gesundheit⁸⁰, die sexuelle

⁷⁸ 2 nicht im Parlament vertretene Parteien (SD-SG, EDU-SH), 4 Organisationen (CSPO, SHIV, VSZ+KGF, APIT) und 9 Private.

⁷⁹ Vgl. Müller in Kommentar BV, Art. 4, Rz. 26 mit weiteren Nachweisen.

⁸⁰ Ein Kanton (TI), 2 im Parlament vertretene Parteien (SP, Grüne), eine Parteisektion (SP-F/ZH), 31 Organisationen (u.a. GRIC, SAEB, SZB, INSIEME) und 4 Private.

Orientierung⁸¹, der Zivilstand⁸² oder das Alter⁸³. Es scheint angebracht, hier in Erinnerung zu rufen, dass die Aufzählung von Artikel 7 Absatz 2 VE 96 mit dem Wort "namentlich" als nicht abschliessend gekennzeichnet ist. Die Rechtsprechung ist also für die Zukunft in der Weiterentwicklung der Liste unzulässiger Unterscheidungskriterien nicht eingeschränkt. Im Bestreben, die Anregungen derjenigen Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser einfließen zu lassen, die in grosser Zahl eine modernere Liste forderten, haben wir uns entschlossen, gegenüber dem VE 95 die körperliche oder geistige Behinderung als weiteres Kriterium aufzunehmen. Es handelt sich dabei nicht um eine materielle Änderung des geltenden Rechts, sondern nur um eine Aktualisierung des Prinzips des Diskriminierungsverbots.

Absatz 3 entspricht wörtlich Artikel 4 Absatz 2 BV, der einen besonderen Aspekt der Rechtsgleichheit behandelt, nämlich die Gleichberechtigung von Mann und Frau. Im ersten Satz wird der Grundsatz der Rechtsgleichheit aus Absatz 1 präzisiert; der zweite enthält einen Gesetzgebungsauftrag zur Gleichstellung von Mann und Frau und führt beispielhaft einige Bereiche auf, in denen dieser Grundsatz von besonderer Bedeutung ist. Dieser Auftrag unterscheidet sich von demjenigen des Absatzes 1 in der Weise, dass er vom Gesetzgeber im Rahmen des Möglichen die tatsächliche Gleichstellung verlangt⁸⁴. Der dritte Satz enthält eine besondere Regel zum Arbeitsrecht, nämlich den Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit. Diese Regel ist sowohl gegenüber privaten als auch öffentlichen Arbeitgebern direkt anwendbar. Der erste und dritte Satz beziehen sich auf ein direkt anwendbares Grundrecht; der zweite Satz erteilt dem Gesetzgeber einen Auftrag⁸⁵. Im Vernehmlassungsverfahren war dieser Absatz kaum bestritten, auch wenn viele Vorschläge zur Ergänzung der Bestimmung eingingen, darunter auch die Forderung, die Frauen sollten in den eidgenössischen Behörden gleichstark vertreten sein wie die Männer⁸⁶, nötigenfalls durch Quoten. Wir können diesem Wunsch nicht entsprechen, weil eine solche Bestimmung zweifellos über die Nachführung des geltenden Verfassungsrechtes hinausführt, insbesondere da, wo sie eine Anpassung einiger Artikel im Bereich der Bundesbehörden bedingen würde (Art. 133 ff. VE 96). Darüber hinaus ist festzuhalten, dass eine Volksinitiative auf Bundesebene zustandegekommen ist und

⁸¹ 2 im Parlament vertretene Parteien (SP, Grüne), 6 Parteisektionen (PS-BE, SP-F/CH, SP-F/BE, SP-F/ZH, SP-F/AG, G-AG), eine eidgenössische Kommission (EKF), 15 Organisationen (u.a. PINK, FGS, SGB) und 384 Private.

⁸² Ein Kanton (BL), 6 Parteisektionen (CVP-FM, SP-F/CH, PS-BE, SP-F/ZH, SP-F/AG), eine eidgenössische Kommission (EKF) und 11 Organisationen (u.a. SGB, JDS, OSEO).

⁸³ 2 im Parlament vertretene Parteien (SP, Grüne), eine Parteisektion (CVP-F), 14 Organisationen (u.a. SGB, VVR).

⁸⁴ BGE 116 Ib 270, E. 7; 116 Ib 84, E. 7; ZBl 1994 S. 380.

⁸⁵ BGE 114 Ia 331; 117 Ia 265.

⁸⁶ Vorgeschlagen von einer im Parlament vertretenen Partei (SP), 5 Parteisektionen (CVP-FM, SP-F/CH, PS-BE, SP-F/BE, SP-F/AG), einer eidgenössischen Kommission (EKF) und 8 Organisationen (u.a. SGF, EFS).

Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1997
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	96.091
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.01.1997
Date	
Data	
Seite	1-642
Page	
Pagina	
Ref. No	10 054 111

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.